

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3657/91 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Dezember 1991**  
**zur Genehmigung der vollständigen Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr von**  
**Sonnenblumenkernen aus Drittländern durch Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat beantragt, die Erhebung von Zöllen auf  
Sonnenblumenkerne aus Drittländern ab 1. Januar 1992  
aussetzen zu dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Fall der Sonnenblumenkerne des KN-Codes  
1206 00 90, ausgenommen Saatgut, dürfen die bei der  
Einfuhr aus Drittländern von Spanien zu erhebenden  
Zölle vollständig ausgesetzt werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*